



Antwort zur Anfrage Nr. 0146/2013 der Stadtratsfraktion BÜRGERBEWEGUNG PRO MAINZ betreffend **Empfehlungen für Friedhofssatzung zu ausbeuterischer Kinderarbeit (PRO MAINZ)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.: Bei den Produkten kann es sich beispielsweise um die Produktion bzw. Herstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grabgebäuden oder sonstigen Grabausstattungen handeln.

Zu 2. bis 4.: Bereits mit Urteil vom 06.11.2008 hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz entschieden, dass rheinlandpfälzischen Gemeinden die Zuständigkeit zum Erlass einer Friedhofssatzung fehlt, nach der nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt worden sind.

Die allgemeine Satzungsbefugnis nach § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ermächtigt die Kommunen nicht, im Rahmen einer Friedhofssatzung Regelungen über den Nachweis der Herkunft und der Produktionsbedingungen für das für Grabmale verwendete Steinmaterial zu treffen.

Anlass für die Entscheidung des OVG war ein Normenkontrollantrag eines Steinmetzbetriebes gegen die Satzung der Stadt Andernach. Das OVG erklärte die umstrittene Satzungsregelung für unwirksam.

Im Rahmen des Flyers „Aktiv gegen Kinderarbeit – Erinnerung mit Grabsteinen ohne Kinderarbeit bewahren“ der als Download auf der Internetseite des Wirtschaftsbetriebes herunterzuladen ist, sowie durch Auslage des Flyers in der Friedhofsverwaltung und Informationen an Veranstaltungen wie dem Tag des Friedhofs, informiert und sensibilisiert der Wirtschaftsbetrieb die Öffentlichkeit.

Mainz, 31.01.2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

